

ANTRAG AUF SPIELERSPERRE (Selbstsperre)

**an die Staatliche Toto-Lotto GmbH,
Nordbahnhofstrasse 201, 70191 Stuttgart
Tel.: 0711 81 000 - 444
Fax: 0711 81 000 – 318**

Name/Geburtsname:

Vorname/n:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Wohnort:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Grund für die Sperre (Mehrfachnennungen sind möglich, freiwillige Angaben):

- Spielsuchtgefährdung
- Überschuldung
- Finanzielle Verpflichtung werden nicht eingehalten
- Spieleinsätze werden riskiert, die in keinem Verhältnis zum Einkommen oder Vermögen stehen
- Sonstiges

Bemerkungen:

.....
.....
.....

- Ich möchte die Mitteilung über die Eintragung der Sperre nicht postalisch erhalten, sondern hole sie persönlich in der Zentrale der Gesellschaft ab
- Ich wünsche Informationen zur Spielsuchtberatung
- Ich wünsche keine Informationen zur Spielsuchtberatung

Ich habe die umseitig abgedruckten Informationen zur Selbstsperre gelesen, zur Kenntnis genommen und beantrage hiermit eine Selbstsperre

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Prüfung der persönlichen Angaben (Identität) mittels:

- Pass/Personalausweis
- Ausländischer Ausweis
- Andere Papiere:

.....
Annahmestelle

Name, Vorname des Mitarbeiters

Ort und Datum

Datenschutzhinweis auf der Rückseite
!! BITTE WENDEN !!

Datenschutzhinweis:

Um Ihren Antrag bearbeiten und Sie für die von uns angebotenen Spiele sperren zu können, benötigen wir als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO die oben genannten persönlichen Daten von Ihnen. Diese Daten werden für die Entscheidung und die Durchführung der Sperrung verwendet, aus diesem Grund auch gespeichert und wegen des gesetzlichen Auftrags gem. § 23 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 GlüÄndStV auch in eine zentrale Sperrdatei eingetragen. Diese wird derzeit vom Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium des Inneren und des Sports, Friedrich-Ebert-Allee, 65185 Wiesbaden geführt. Alle an diese Datei angeschlossenen Spieleanbieter (Spielbanken und Veranstalter von Sportwetten und Lotterien) haben damit Zugriff auf diese Daten.

Neben Ihren Angaben nutzen wir für die Entscheidung auch internen Quellen wie zum Beispiel Social Media Kanäle, Homepage, Wahrnehmung des Personals in der Annahmestelle. Außerdem verwenden wir auch externe Quellen, wie das zentrale Sperrsystem nach § 23 GlüÄndStV, das wir in manchen Fällen abfragen, die Meldungen Dritter und öffentlich zugängliche Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien), wenn deren Verarbeitung für uns zulässig ist.

Ihre personenbezogenen Daten werden solange von uns gespeichert und verarbeitet, wie es für die Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten erforderlich ist, eine Einwilligung Ihrerseits besteht und/oder ein unsererseits überwiegendes berechtigtes Interesse besteht. Wir sperren Ihre Daten auch gegen Verarbeitung, wenn rechtliche oder tatsächliche Gründe einer Löschung entgegenstehen.

Sie haben das Recht, eine Übersicht der über Ihre Person gespeicherten Daten zu verlangen. Falls bei uns gespeicherte Daten falsch oder nicht mehr aktuell sein sollten, haben Sie das Recht diese Daten berichtigen zu lassen. Sie können außerdem die Löschung Ihrer Daten verlangen. Eine Löschung könnte jedoch aufgrund anderer Rechtsvorschriften nicht möglich sein (z.B. aufgrund der Aufbewahrungspflichten nach dem Glücksspielstaatsvertrag). Sie können die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten außerdem einschränken lassen, wenn z.B. die Richtigkeit der Daten von Ihrer Seite angezweifelt wird, anderslautende Regelungen im Glücksspieländerungsstaatsvertrag könnten Ihrem Wunsch zur Einschränkung entgegenstehen. Ihnen steht das Recht auf Datenübertragbarkeit zu, d.h. dass wir Ihnen auf Wunsch eine digitale Kopie der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten zukommen lassen.

Sie haben auch das Recht sich bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren (Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg: Königsstraße 10a, 70173 Stuttgart). Sie können sich auch an die Datenschutzbehörde an Ihrem Wohnort wenden, wenn Sie außerhalb Baden-Württembergs wohnen, die Ihr Anliegen dann an die zuständige Behörde weiterleiten wird.

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:
Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg
Datenschutzbeauftragter
Nordbahnhofstraße 201
70191 Stuttgart
E-Mail-Adresse: datenschutz@lotto-bw.de

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Informationen zur Spielersperre (Selbstsperre auf eigenen Antrag)

- **Ein eingehender Antrag auf Selbstsperre verpflichtet den Glücksspielanbieter, unverzüglich eine Spielersperre für den Antragsteller zu verfügen. Dies setzt voraus, dass ein amtliches Ausweisdokument in lateinischer Schrift vorgelegt oder eine Kopie eingesandt wird.**
- Der Antrag auf Selbstsperre ist persönlich oder postalisch bei einem Glücksspielanbieter, d.h. bei der Zentrale einer Lottogesellschaft oder in einer ihrer Annahmestellen bzw. in der Rezeption einer Spielbank zu stellen. Bei persönlicher Antragsstellung bitte Ausweispapiere zur Prüfung der persönlichen Angaben mitbringen. Bei postalischer Übersendung bitte eine Ausweiskopie (als „KOPIE“ gekennzeichnet) beifügen. Die Kopie wird ausschließlich zur Identitätsprüfung anhand der Daten: Name/Geburtsname, Vorname/n, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort verwendet und danach vernichtet. Alle übrigen, für die Prüfung nicht benötigten Angaben auf der Kopie können „geschwärzt“ werden.
- **Von Gesetzes wegen (§§ 20, 21 Abs. 3, 22 Abs. 2 GlüÄndStV) dürfen gesperrte Personen während der Dauer der Spielersperre nicht an Wetten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken teilnehmen. Das Glücksspielangebot der am übergreifenden bundesweiten Sperrsystem beteiligten Veranstalter richtet sich ausschließlich an nicht gesperrte Spieler.**
- Die Spielersperre wird erst nach Bearbeitung des Antrages durch den Antrag entgegennehmenden Glücksspielanbieter für die von ihm angebotenen Glücksspielbereiche durch Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems wirksam. Erst danach wird die Spielersperre auch für die anderen am übergreifenden Sperrsystem beteiligten Glücksspielanbieter sichtbar.
- Der den Antrag bearbeitende Glücksspielanbieter teilt dem Antragsteller die verfügte Spielersperre unverzüglich schriftlich mit. Der Zugang der Mitteilung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Sperre.
- **Die Spielersperre wird auch verfügt, wenn im Antrag keine Gründe angegeben werden.**
- Die Spielersperre ist unbefristet. Die Mindestsperrdauer beträgt ein Jahr. Danach kann auf Antrag der gesperrten Person die Aufhebung erfolgen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Gründe für die Spielersperre nicht mehr vorliegen und auch sonst keine Gründe für eine Spielersperre im Sinne von § 8 Abs. 2 GlüÄndStV vorliegen. Das Nichtvorliegen der Gründe für die Spielersperre, insbesondere das Nichtvorliegen einer Spielsuchtgefährdung, ist durch die gesperrte Person mit prüffähigen Unterlagen nachzuweisen.
- Die Aufhebung der Spielersperre ist schriftlich mit dem dafür vorgegebenen Formular bei dem Glücksspielanbieter zu beantragen, der die Spielersperre verfügt hat.

Die Spielersperre wird ausschließlich in einseitigem Vollzug unserer gesetzlichen Verpflichtung verfügt. Eine durch die Meldung ausgelöste Verfügung der Spielersperre begründet keine vertragliche Beziehung zwischen der meldenden Person oder der gesperrten Person und uns sowie den an dem übergreifenden Sperrsystem teilnehmenden Glücksspielanbietern.